

Vorlage**Nr.:****VO/2017/2409**Federführend:
20.5 Abt. Beteiligungs- und FördermittelmanagementStatus: öffentlich
Datum: 25.09.2017Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.5 Abt. Recht und Vergabe
60 BAUAMT
Sonstige - Beratung mit Externen
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Bansemer, Heike

**Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem Landkreis
Nordwestmecklenburg zur Einzelmaßnahme "Sanierung der Integrierten
Gesamtschule Johann Wolfgang von Goethe unter Einsatz von
Städtebaufördermitteln"**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.12.2017	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.12.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft ermächtigt den Bürgermeister die in der Anlage 1 beigefügte Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg abzuschließen, vorbehaltlich einer gleichlautenden Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Begründung:

In der Vorlage VO/2017/2286-01 hat die Bürgerschaft der Beantragung zusätzlicher Städtebaufördermittel für das Programm 2017 für die Gesamtmaßnahme Altstadt zugestimmt, sowie mit der Vorlage VO/2017/2356 der Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2018 zugestimmt.

Diese beantragten Städtebaufördermittel beinhalten Fördermittel für die Einzelmaßnahme „Sanierung der Integrierten Gesamtschule Johann Wolfgang von Goethe (IGS)“. Wie bereits in der Vorlage VO/20172286-01 dargestellt, befindet sich die IGS in Schulträgerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) wurde eine Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt, dass der Landkreis die Sanierung unter Einsatz von Städtebaufördermitteln durchführen kann.

Mit dieser Vereinbarung soll die Beziehung zwischen der Hansestadt und dem Landkreis geregelt werden. Ziel der Vertragspartner ist es, dass für die Hansestadt, als Zuwendungsempfänger, die Förderung kostenneutral erfolgt, d.h. dass der Landkreis die kommunalen Anteile der Städtebaufördermittel sowie die Eigenanteile des Eigentümers und Eigenanteile der Gemeinde vorbehaltlos und vollumfänglich übernimmt ebenso wie die anfallenden Verwaltungsgebühren und nicht förderfähigen Kosten bezogen auf die Einzelmaßnahme.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Vereinbarung HWI-LK NWM

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vereinbarung

Zwischen

der
Hansestadt Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Thomas Beyer,
Am Markt 1
23966 Wismar

– im Folgenden Hansestadt genannt –

und

dem
Landkreis Nordwestmecklenburg,
vertreten durch die Landrätin, Frau Kerstin Weiss,
Rostocker Straße 76
23970 Hansestadt Wismar

– im Folgenden Landkreis genannt –

wird die nachstehende Vereinbarung auf Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt vom... und des Beschlusses des Kreistages des Landkreises vom ... getroffen:

Präambel

Als Schulträger beabsichtigt der Landkreis die Sanierung des Schulgebäudes der Integrierten Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, 23966 Wismar. Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) wurde eine Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt, dass der Landkreis die Sanierung unter Einsatz von Städtebaufördermitteln durchführen kann. Mit dieser Vereinbarung soll die Beziehung zwischen der Hansestadt und dem Landkreis geregelt werden. Ziel der Vertragspartner ist es, dass für die Hansestadt, als Zuwendungsempfänger, die Förderung kostenneutral erfolgt, d.h. dass der Landkreis die kommunalen Anteile der Städtebaufördermittel sowie die Eigenanteile des Eigentümers und Eigenanteile der Gemeinde vorbehaltlos und vollumfänglich übernimmt ebenso wie die anfallenden Verwaltungsgebühren und nicht förderfähigen Kosten bezogen auf die Einzelmaßnahme.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Hansestadt beantragt im Rahmen des Antrages auf Städtebaufördermittel des jeweiligen Programms (höchstens bis zum Programm 2019) für die Gesamtmaßnahme Altstadt, Fördermittel für die Einzelmaßnahme „Sanierung der Integrierten Gesamtschule Johann Wolfgang von Goethe“ (IGS). Nach Erhalt der Fördermittel leitet sie diese durch ihre Treuhänderin, die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSK), entsprechend der

Fördermittelabrufe des Landkreises, an den Landkreis weiter. Die Hansestadt erklärt, dass sie zur Weitergabe der Fördermittel uneingeschränkt berechtigt ist, laut der Bestätigung der Ausnahmeregelung durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V.

(2) Die Einzelmaßnahme IGS wird hinsichtlich der Beantragung und Abwicklung der Förderung durch die Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (DSK) als Sanierungsträger begleitet. Die DSK wird mit einer gesonderten Vereinbarung vom Landkreis auf seine Kosten mit diesen Leistungen beauftragt.

(3) Der mit der Einzelmaßnahme IGS in Zusammenhang stehende Schriftverkehr mit dem Landesförderinstitut Schwerin (LFI) und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes M-V sowie der Abruf der Zuwendung erfolgt durch die DSK, welche als Treuhänderin für die Hansestadt tätig ist, in enger Abstimmung mit der Hansestadt und dem Landkreis. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden durch den Landkreis bereitgestellt. Der Landkreis verpflichtet sich im Rahmen der Realisierung der Einzelmaßnahme IGS die derzeit gültige Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 20. Oktober 2011 einzuhalten.

(4) Nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides zur Förderung der Einzelmaßnahme durch das LFI, wird zwischen dem Sanierungsträger der Hansestadt Wismar, DSK, und dem Landkreis ein Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag zur Durchführung der Maßnahme abgeschlossen.

(5) Der Landkreis übernimmt eigenverantwortlich die Vorbereitung und Durchführung der Einzelmaßnahme IGS nach Maßgabe des geschlossenen Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages.

§ 2 Kostentragung

(1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die zu leistenden kommunalen Anteile der Städtebaufördermittel, die Eigenanteile des Eigentümers, die Eigenanteile der Gemeinde, sowie die nicht förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahme IGS und die damit zusammenhängenden Verwaltungsgebühren des LFI vom Landkreis getragen werden.

(2) Der kommunale Anteil an den Städtebaufördermitteln für die Einzelmaßnahme IGS einschließlich des Eigenanteils der Gemeinde gemäß A 4.1 Abs. 2 der Städtebauförderrichtlinie M-V wird der Hansestadt vom Landkreis erstattet. Der dazu notwendige Betrag wird der Hansestadt anteilig jeweils vor Mittelabruf vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Der Ablauf des Zahlungsmittelflusses ist eindeutig und auf Grundlage dieser Vereinbarung zwischen der Hansestadt und dem Landkreis zu bestimmen.

(3) Der darüber hinaus zu zahlende Eigenanteil des Eigentümers, der Eigenanteil der Gemeinde sowie die nicht förderfähigen Kosten werden direkt vom Landkreis getragen ebenso die Verwaltungsgebühren des LFI.

(4) Der Landkreis stellt die Hansestadt uneingeschränkt von Rückforderungen jeglicher Art ebenso in Bezug auf Nebenforderungen nach Abrechnung der Einzelmaßnahme IGS frei.

§ 3 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Ergänzungen, Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Diese Vereinbarung soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in seinen Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht. Soweit eine der in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen unwirksam ist oder werden wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Landrätin
Landkreis Nordwestmecklenburg

1. Stellvertreter
Hansestadt Wismar

1. Stellvertreter
Landkreis Nordwestmecklenburg

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)